News

18.04.2008 | SteuernBuchführung

Aufwandsspenden – Vorsicht vor der Haftungsfalle!

In vielen Vereinen verzichten Mitglieder auf die Erstattung von Aufwendungen. Sie erhalten dafür vom Verein eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung). Doch diese Praxis ist missbrauchsanfällig: Oft werden Gefälligkeitsbestätigungen ausgestellt, die zur Spendenhaftung führen. Darum musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil mit dieser Problematik befassen (Urteil v. 9.5.2007 – XI R 23/06).

Aufwandsspenden gelten steuerrechtlich als reguläre Spenden, wenn beim Spender nachweislich eine tatsächliche Vermögenseinbuße eintritt. Vereinsmitglieder entscheiden selbst, ob sie unentgeltlich oder entgeltlich für den Verein tätig werden. Bei einer unentgeltlichen Tätigkeit wollen sie oftmals zumindest ihre eigenen Aufwendungen ersetzt bekommen.

Es ist durchaus zulässig, gemeinsam einen für alle Beteiligten möglichst günstigen Weg zu suchen. Bietet das Steuergesetz Möglichkeiten hierfür, kann der Steuerpflichtige diese nutzen. Ein missbräuchliches Verhalten kann ihm deshalb nicht vorgehalten werden.

Im Rahmen des Spendenabzugs sieht § 10b Abs. 3 EStG die Möglichkeit des Verzichts auf einen Aufwendungsersatzanspruch ausdrücklich vor. Es ist daher prinzipiell nicht zu beanstanden, wenn die Steuerpflichtigen diese Gestaltung wählen.

Die Interessen von Spender und Empfänger sind in Fällen dieser Art gleich gelagert. Darum müssen Sie darauf achten, dass die Beteiligten ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben. Die einzelnen Verträge und Willenserklärungen müssen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt werden.

Tipp: Klare Vereinbarungen treffen

Aufwendungsersatzanspruche müssen klar und eindeutig vereinbart werden und einem Fremdvergleich standhalten.

Auf diese Stolpersteine sollten Sie besonders achten

Unklare Vereinbarungen zur Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs können schädlich sein.

Es muss gewährleistet sein, dass der Verein auch in der Lage ist, den fälligen Anspruch zu erfüllen. Denn wenn der Erstattungsanspruch des Spenders im Zeitpunkt der Zusage und des Verzichts nicht werthaltig ist, liegt kein Vermögensopfer vor, auf welches verzichtet werden kann.

Aufwendungen, die (auch) im eigenen Interesse des Zuwendenden getätigt werden, fehlt das für den Spendenabzug zwingend erforderliche Element der Uneigennützigkeit.

Tipp: Aufwendungen, die (auch) der eigenen Mitgliedschaft dienen, sind keine Spenden.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein (§ 10b Abs. 3 EStG). Die Verzichtserklärung kann somit nicht im Voraus abgegeben werden, sondern erst, wenn der Ersatzanspruch tatsächlich fällig ist.

Haftung

Nach dem Gesetz haftet für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (§ 10b Abs. 4 EStG). Aufwendungen zugunsten einer gemeinnützigen Körperschaft sind nur als Spende abzugsfähig, wenn auf die Erstattung von Aufwendungen ein Anspruch durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist (§ 10b Abs. 3 EStG).

(Ulrich Goetze, Steuerberater, Wunsto